

# Stadt Günzburg Bebauungsplan Nr. 71 "Unterm Schopfelerberg" (incl. 1. – 3. Änderung) Textliche Festsetzungen

## A) SATZUNG DER STADT GÜNZBURG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 71 "UNTERM SCHOPFELERBERG"

Die Stadt Günzburg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 91 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den folgenden Bebauungsplan.

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), des Artikel 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) und des Artikel 91 Absatz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) für das oben genannte Gebiet folgende Bebauungsplanänderung.

#### Bestandteile der 1. Bebauungsplanänderung sind

- die nachstehenden Festsetzungen (Änderungen eingearbeitet)
- die Begründung in der Fassung vom 18.12.2002.

#### Bestandteile der 2. Bebauungsplanänderung sind

- die Planzeichnung vom 17.11.2003,
- die nachstehenden Festsetzungen (Änderungen eingearbeitet)
- die Begründung in der Fassung vom 17.11.2003.

#### Bestandteile der 3. Bebauungsplanänderung sind

- die beigefügte Planzeichnung vom 24.04.2006.
- die nachstehenden Festsetzungen,

die Begründung in der Fassung vom 09.01.2006.

#### Geltungsbereich der 3. Änderung

Die Bebauungsplanänderung erfasst das Grundstück Fl. Nr. 1795/47 der Gemarkung Günzburg.

#### FESTSETZUNGEN mit Planzeichenerklärung

#### § 1 Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 71 "Unterm Schopfelerberg" besteht aus der vom Stadtbauamt Günzburg ausgearbeiteten Bebauungsplanzeichnung vom 04.03.2002, den nachstehenden Vorschriften und der Begründung vom 06.10.1998.

#### § 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Es wird ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Baunutzungsverord-

nung sind nicht zulässig.

#### § 3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**3.1 GRZ** Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,4 gem. § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Verfasser: Stadtbauamt Günzburg, Sachgebiet Stadtplanung

Fassung: 11.08.2006 Seite 1 von 7



1 / A \_A

Bebauungsplan Nr. 71 "Unterm Schopfelerberg" (incl. 1. – 3. Änderung)

Textliche Festsetzungen

3.2 WH Die Höhe der Außenwände gem. § 16 Abs. 2 Ziff. 4 Baunutzungsverord-

nung wird wie folgt festgesetzt:

bei Einzel- und Doppelhäusern max. 3,50 m bei Hausgruppen an der Ostseite max. 5.50 m

an der Westseite mind. 5,50, max. 8,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante vorhandenem Gelände bis

Oberkante Fußpfette.

#### § 4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1

Es sind in diesen Baufeldern gem. § 22 Abs. 1 Baunutzungsverordnung nur Einzelhäuser in der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässig.

4.2

Es sind in diesen Baufeldern gem. § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung nur Einzelhäuser in einer abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs.2 Baunutzungsverordnung zulässig. Die Gebäude müssen mit max. 1,0 m Grenzabstand zur östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Im übrigen gelten die Grenzabstände gem. BayBO

In den Baufeldern südlich der Franz-Lorenz-Straße, der Roland-Häuser-Straße der Agnes-Giering-Straße und der Alexander-Böhm-Straße sind Einzel- und Doppelhäuser in der offenen Bauweise zulässig.

Es sind in diesen Baufeldern gem. § 22 Abs. 1 Baunutzungsverordnung nur Hausgruppen in der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässig.

4.5

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Baunutzungsverordnung bestimmt durch:

Baugrenze. Diese Linie darf von Gebäuden nicht überschritten werden. Wintergärten, Hauseingänge und Erker, die max. 1/3 der Gebäudelänge einnehmen, dürfen die Baugrenze bis 1,50 m überschreiten. Bei den Reihenhausanlagen ist die Gebäudelänge auf das einzelne Reihenhaus bezogen.

Baulinie. An diese Linie muss gebaut werden.

Verfasser: Stadtbauamt Günzburg, Sachgebiet Stadtplanung

11.08.2006 Fassung: Seite 2 von 7

# Stadt Günzburg

Bebauungsplan Nr. 71 "Unterm Schopfelerberg" (incl. 1. – 3. Änderung)

Textliche Festsetzungen

4.6 ← Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen..

§ 5 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

5.1 Verkehrsberuhigter Bereich

5.2 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5.3 Rad- und Fußwege

R/F kombinierter Rad- und Fußweg
F Fußweg
Fahrrecht für Sonderfahrzeuge

5.4 **H** Bushaltestelle

**GÖ** Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

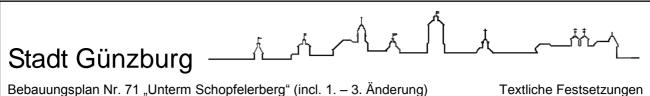
- § 7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- 7.1 Standort für die Trafostation
- 7.2 Standort für Wertstoffbehälter
- § 8 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Versickerungsfläche für Regenwasser aus dem Bebauungsplangebiet

Verfasser: Stadtbauamt Günzburg, Sachgebiet Stadtplanung

Fassung: 11.08.2006 Seite 3 von 7



Textliche Festsetzungen

#### § 9 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

| 9.1 Öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestim | mung: |
|--|-------|
|--|-------|

Kinderspielplatz

0 Obstbaumwiese

V Straßenbegleitgrün

9.2 Pflanzgebot für einen Baum

#### Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) § 10

10.1 Ga1! Standort für Garagen

10.2 Ga2 Standort für Garagen. Es sind nur Carports und offene Garagen zulässig.

10.3 Ist auf einem Baugrundstück keine Fläche für Garagen festgesetzt, sind diese nur innerhalb der Baugrenzen/-linien und zwar angebaut an, bzw. integriert in das Hauptgebäude zulässig. Kellergaragen sind nicht zulässig. Carports sind für max. zwei Stellplätze außerhalb der Baugrenzen im Bereich zwischen Straßenkante und vorderer Baugrenze (Vorgarten) zulässig.

10.4 Fläche für eine Gemeinschaftsanlage für die Bewohner des Bebauungs-Bürgertreff I plangebietes

#### § 11 Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 Der/Die zur Weißenhorner Straße hin festgesetzte Lärmschutzwall/-wand muß eine Höhe von 5,00 m ab OK Gelände aufweisen.

11.2 Im Bereich der Hausgruppen und im Bereich der Baufelder nördlich der Stichstraße A sind folgende Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

> Soweit Schlaf- und Kinderzimmer im Bereich der Hausgruppen zur Erschließungsstraße hin, und im Bereich der Baufelder nördlich der Stichstraße A zur Schopfeler Straße hin Fenster oder sonstige Öffnungen aufweisen, sind Schallschutzfenster (incl. Rollladenkasten) einzubauen, die den Innenpegel auf 25 dB (A) reduzieren.

Verfasser: Stadtbauamt Günzburg, Sachgebiet Stadtplanung

11.08.2006 Fassung: Seite 4 von 7

# 1 1 1 1 1 Stadt Günzburg

Bebauungsplan Nr. 71 "Unterm Schopfelerberg" (incl. 1. – 3. Änderung)

Textliche Festsetzungen

#### § 12 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 Bau GB, i.V. mit Art. 91 BayBO)

#### 12.1 Dachform und -neigung für die Hauptgebäude

PD Festgesetzt sind Pultdächer mit einer Neigung von 10 - 15°.

SD Festgesetzt sind Satteldächer mit einer Neigung von 42 - 48°. Im Bereich der Baufelder oD kann eine Befreiung von der festgesetzten Dachform und -neigung erteilt werden, wenn die Abweichung aufgrund einer innovativen Bauweise in ökologischer, flächensparender und/oder energiesparender

erfolgen.

Festgesetzt sind Flachdächer für das Grundstück Fl.Nr. 1795/47. Diese müssen FD

mit Erde überdeckt und begrünt sein.

#### 12.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Dachgauben sind nur auf Satteldächern zulässig. Pro Dachseite dürfen max. zwei Gauben, mit einer Breite von jeweils max. 1,20 m und seitlichem Mindestabstand zum Ortgang von 1.00 m errichtet werden. Dacheinschnitte sind nicht auf der Straßenseite und nur mit einem seitlichen Mindestabstand zum Ortgang von 1,00 m zulässig.

Hinsicht erfolgt. Die Abweichung muß für das gesamte Baufeld einheitlich

#### 12.3 Dachfarbe und -eindeckung

Zulässig sind Dachplatten in der Form und Größe von Flach-, Hohl-, und Falzziegeln und in den Farben rotbraun bis naturrot.

#### 12.4 Garagen und Nebengebäude

Garagen, Carports und Nebengebäude sind bei gegenseitigem Grenzanbau mit gleicher Dachform und -neigung auszuführen.

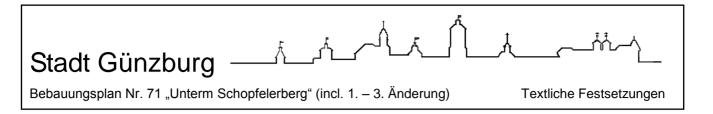
12.5 Zum öffentlichen Straßenraum hin sind Mauern und Zaunsockel nicht zulässig.

#### § 13 Sonstige Festsetzungen

- 13.1 Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 13.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Bauweisen •••••

Verfasser: Stadtbauamt Günzburg, Sachgebiet Stadtplanung 11.08.2006

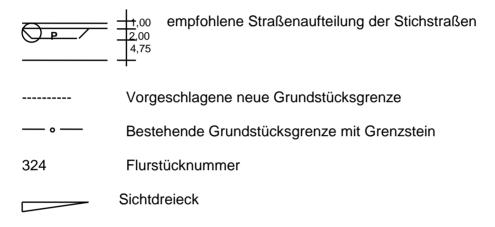
Seite 5 von 7 Fassung:



## B) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Ein schalltechnisches Gutachten, Teil 1, Stand April/Juni 1997 und Teil 2 April/Mai 1998 liegt vor.

Von den Bauherren ist bei der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftfahrbehörde - die luftrechtliche Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für das jeweilige Bauvorhaben einzuholen.



#### Empfohlene Artenliste für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Bäume Feldahorn (Acer campestre)

Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)

Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)

Sandbirke (Betula pendula)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Holzapfel (Malus silvestris)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Wildbirne (Pyrus communis)
Stieleiche (Quercus robur)
Silberweide (Salix alba)

Eberesche (Sorbus aucuparia)
Winterlinde (Tilia cordata)
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Walnuß (Juglans regia)

Obstbäume, als Hochstämme bewährter Sorten

Verfasser: Stadtbauamt Günzburg, Sachgebiet Stadtplanung
Fassung: 11.08.2006 Seite 6 von 7

Bebauungsplan Nr. 71 "Unterm Schopfelerberg" (incl. 1. – 3. Änderung)

Textliche Festsetzungen

Sträucher Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea)

Haslenuß (Corylus avellana)

Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)

Liguster (Ligustrum vulgare)

Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Schlehe (Prunus spinosa)

Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)

Hundsrose (Rosa canina) Salweide (Salix caprea) Korbweide (Salix viminalis)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) Wasserschneeball (Viburnum opulus)

Ziersträucher (nur Gartenbereich, nicht Ortsrandeingrünung)

Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)

Kornelkirsche (Cornus mas)

Perlmuttstrauch (Kolkwitzia amabilis)
Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)

Wildrosen (Rosa canina, Rosa rubiginosa, Rosa rubrifolia, Rosa multiflora)

Flieder (Syringa vulgaris und in Sorten)

Verfasser: Stadtbauamt Günzburg, Sachgebiet Stadtplanung

Fassung: 11.08.2006 Seite 7 von 7

# Planen und Bauen.In Günzburg



# Bebauungsplan Nr. 71 "Unterm Schopfelerberg"

# Begründung einschließlich 1., 2., und 3. Änderung

## Erforderlichkeit der Aufstellung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Stadtgebiet Günzburg sind Grundstücke für Einfamilienhausbebauung in Baugebieten zur Zeit nur in Nornheim (Beb.Pl. Nr. 18) und Reisensburg (Beb.Pl. Nr. 43) vorhanden, wobei das Baugebiet in Nornheim bereits weitgehend bebaut ist.

Geplante Ausweisungen im Gebiet "Denzinger Feld" (Beb.Pl. Nr. 17 - Umlegungsverfahren) und im Gebiet "Günztal" (Beb.Pl. Nr. 19 - Städtebaulicher Wettbewerb) werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es besteht deshalb ein dringender Bedarf für die Ausweisung dieses Baugebietes, zumal es innenstadtnah gelegen ist. Die Grundstücke sind weitgehend im Stadtbesitz, so daß auch einkommensschwächeren Familien die Eigentumsbildung z.B. über Erbpacht ermöglicht werden kann.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Günzburg ist das Gebiet des Bebauungsplanes als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert

#### Erschließung

#### - Straßen

Das Gebiet liegt an der freien Strecke der Weißenhorner Straße und wird an diese angebunden. Eine Linksabbiegespur aus Richtung Bubesheim ist im Plan berücksichtigt. Die an die Weißenhorner Straße angebundene Erschließungsstraße wird nach Norden weitergeführt und erhält auch einen Anschluß an die Ulmer Straße über das Gewerbegebiet "Ulmer Straße" (Beb.Pl. Nr. 13). Durch diese Verbindung von der Ulmer Straße zur Weißenhorner Straße wird einerseits die erforderliche zweite Anbindung des Gewerbegebietes an das örtliche Straßennetz geschaffen, andererseits die Weißenhorner und Ulmer Straße stadteinwärts bis zur Kreuzung dieser beiden Straßen entlastet.

Die innere Erschließung des Gebietes erfolgt über verkehrsberuhigte Stichstraßen sowie private Wohnwege für die Hausgruppen. Durch die geringe Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten pro Stichstraße wird ein Wendehammer für ausreichend gehalten. Der die Wendehämmer verbindende Rad- und Gehweg wird zwischen den zwei südlichen sowie zwischen den zwei nördlichen Wendehämmern mit einer Breite von 3,50 m festgesetzt. Diese gewährleistet, daß für Sonderfahrzeuge, vor allem für die Feuerwehr, im Notfall ausreichende Aufstellfläche und eine Durchfahrt geschaffen wird.

#### - Rad- und Gehwege

Die Stichstraßen werden durch Rad- und Gehwege verbunden, die an das örtliche Wegenetz (Schopfelerstraße, Mengesweg) angeschlossen sind. Eine Verbindung von der Schopfelerstraße über den Bubesheimer Bach an die Reindlstraße gewährleistet eine verkehrsfreie Anbindung an das Gewerbegebiet.

Der zwischen Bahnlinie und Erschließungsstraße verlaufende Rad- und Gehweg wird nach Norden bis zum vorhandenen Radweg an der Ulmer Straße und nach Süden bis zum vorhandenen Radweg südlich der Weißenhorner Straße geführt. Auf der Nordseite der Weißenhorner

Straße ist die Weiterführung des Rad- und Gehweges stadteinwärts berücksichtigt, wobei hierfür die Verbreiterung des Bahnüberganges erforderlich wird.

Auf der westlichen Seite der Erschließungsstraße kann auf einen Rad- und Gehweg verzichtet werden, da auf den privaten Wohnwegen der Hausgruppen ein Gehrecht für die Öffentlichkeit festgesetzt ist.

#### Städtebauliches Konzept

Durch eine Angebotsmischung im Bezug auf die Größe der Baugrundstücke und Haustypen sollen viele Bauwillige angesprochen werden und die Eigentumsbildung gefördert werden. Die Stellung der Einfamilienhäuser nördlich der Stichstraße mit dem Giebel zur Straße ist eine für die Region typische ländliche Bauweise. Durch die Ausrichtung der Schmalseite zur Straße und der einseitigen Grenzbebauung kann, im Sinne einer flächensparenden Bauweise, die Grundstücksbreite reduziert werden. Einzelne Baufelder gewährleisten, daß ausreichend freie Grundstücksfläche nach Westen (Belichtung, Besonnung) verbleiben. Die Beschränkung der Wandhöhe verhindert eine Verschattung der Gebäude untereinander.

Für die Bauzeile am westlichen Baugebietsrand sind Einzelhäuser und einzelne Baufelder festgesetzt, um einen aufgelockerten Ortsrand und eine Verzahnung der freien Landschaft (Schopfelerhang) mit den unbebauten Flächen der Grundstücke zu erhalten.

Durch die Konzentration der Hausgruppen entlang der Erschließungsstraße läßt sich die von dieser Straße ausgehende Lärmbelästigung für das Baugebiet mindern. Dazu trägt auch die geschlossene Bauweise, sowie die Festsetzungen von Baulinien an den Stirnseiten bei. Weiteres zum Schallschutz siehe unter Ziff. 6.

#### Ver- und Entsorgung, Grundwasserschutz

Das Baugebiet wird an das städtische Trinkwassernetz angeschlossen.
Das Abwasser wird in das städtische Kanalnetz (Mischsystem) entsorgt.
Die Dachentwässerung soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Für Zeiten großer Niederschlagsmengen und für das Regenwasser aus den Straßenflächen ist entlang der Stichstraßen eine offene befestigte Rinne vorgesehen. Die Niederschlagswasser aus dem südlichen Bereich (Stichstraßen C und D) werden in die im Bebauungsplan festgesetzte Mulden eingeleitet. Die Niederschlagswasser aus dem nördlichen Bereich (Stichstraßen A und B) werden in einer Rinne bzw. verrohrt zwischen der Erschließungsstraße und dem Radund Gehweg direkt dem Bubesheimer Bach zugeführt. Eine detaillierte Festsetzung ist im Bebauungsplan nicht erforderlich, da die Flächen im städtischen Besitz sind, bzw. gebracht werden.

Das Gebiet liegt im Anstrombereich des Trinkwasserbrunnens des Wasserschutzgebietes nördlich der Ulmer Straße. Ein noch nicht abgeschlossenes Gutachten geht von keiner Gefährdung des Baugebiets auf die Trinkwasservorräte aus. Vorsichtshalber wird aber die Entnahme aus den und die Einleitung in das Grundwasser ausgeschlossen.

#### Grünordnung, Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Grünflächen und Anpflanzungen sind überwiegend im öffentlichen Bereich vorgesehen.

Der Grünzug des Bubesheimer Baches, als nördliche Abgrenzung des Gebietes, ist bereits im Bebauungsplan Nr. 13 festgesetzt.

Der von Ost nach West verlaufende, in der Mitte des Gebietes liegende Grünzug, der auch den Kinderspielplatz aufnimmt, schließt an die freie Landschaft des Schopfelerhanges an.

Am südlichen Rand des Baugebietes ist zur Weißenhorner Straße hin ein Lärmschutzwall, bzw. eine Lärmschutzwand mit intensiver Eingrünung vorgesehen.

Aufgrund dieser grünordnerischen Maßnahmen sind auf den privaten Flächen keine weiteren Festsetzungen erforderlich. Lediglich am Ende der Stichstraßen wird jeweils ein Baum als Abschluß des Straßenraumes festgesetzt.

Das Gebiet wird bis zur Umnutzung im Bauland als Ackerland bewirtschaftet. Der Eingriff in die Landschaft ist dementsprechend relativ gering zu bewerten. Die intensive Eingrünung des Gebietes (entlang der Bahnlinie und Erschließungsstraße, zwischen Baugebiet und Weißenhorner Straße), die großzügige Grünfläche im Baugebiet und die Freihaltung des Schopfelerhanges würden den Eingriff weitgehend kompensieren.

#### Lärmschutz

Im Schallgutachten sind die Auswirkungen der Weißenhorner Straße, der Bahnlinie und der geplanten Erschließungsstraße untersucht worden. Aufgrund der schalltechnisch günstigen Anordnung der Erschließungsstraße am Rand des Baugebietes, sowie der Anordnung der Reihenhäuser (Hausgruppen) als baulicher Schallschutz sind im dahinterliegenden Baugebiet keine erhöhten dB(A)-Werte zu erwarten. Der Lärmschutz zur Weißenhorner Straße hin wird durch einen Wall, bzw. eine Wand gewährleistet. Zum Schutz der Bewohner der Gebäude entlang der Erschließungsstraße und der Gebäude nördlich der Stichstraße A müssen entweder Schlaf- und Kinderzimmer von den Lärmquellen abgewandt angeordnet werden oder ein entsprechender baulicher Schallschutz hergestellt werden.

Die Erschließungsstraße wird erst für den durchgehenden Verkehr freigegeben, wenn die vorgesehenen Reihenhäuser alle in voller Länge errichtet, oder in etwaigen Baulücken Lärmschutzwände erstellt sind.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bebauungsplanverfahren wurde vor dem 14.03.1999 förmlich eingeleitet. Die einzelnen Verfahrensschritte bis hin zum Satzungsbeschluss waren bereits durchgeführt worden. Es werden deshalb die bisherigen Bestimmungen angewendet (§ 245 c BauGB). Flächenbilanz

#### 1. Öffentliche Flächen

| Öffentliche Flächen insgesamt  |                               | 2,01ha  |
|--|-------------------------------|---------|
| Versickerungsfläche für Regenwasser  |                               | 0,03 ha |
| Fläche für Lärmschutzwall/-Wand  |                               | 0,24 ha |
| Grünflächen - Kinderspielplatz<br>- Obstbaumwiese<br>- Verkehrsgrün<br>insgesamt | 0,09 ha<br>0,07 ha<br>0,60 ha | 0,76 ha |
| Rad- und Fußwege   |                               | 0,28 ha |
| Straßen - Erschließungstraße<br>- Stichstraßen<br>insgesamt                      | 0,36 ha<br>0,34 ha            | 0,70 ha |

### 2. Private Flächen

| Bauflächen   | <ul><li>Baufelder a</li><li>Baufelder o</li><li>Baufelder o</li><li>Baufelder o</li></ul> | E<br>D | o,76 ha<br>o,61 ha<br>o,56 ha<br>o,50 ha |         |
|--|---|--------|--|---------|
| Bauflächen i   | nsgesamt  |        |  | 2,43 ha |
| Wohnwege I   | Hausgruppen   |        |  | 0,15 ha |
| Gemeinscha<br>-Garagen Ga<br>- Bürgertreff   | 12  |        | 0,14 ha<br>0,05 ha                       |         |
| Gemeinscha   | ftsflächen insg   | gesamt |  | 0,19 ha |
| Private Fläch  | ien insgesamt   |        |  | 2,77 ha |
| 3. Größe des Baugebiets<br>(ohne Erschließungsstraße nördlich der Schopfelerstraße<br>und Radweg incl. Grünfläche über Bubesheimer Bach) |   |        |  |         |
| 4. Größe der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches  |   |        |  | 5,10 ha |

# 1. ÄNDERUNG

#### Vorgaben

Der Bebauungsplan sieht am westlichen Gebietsrand eine Bebauung für freistehende Einzelhäuser vor. Diese sind von den Stichstraßen aus erschlossen. Um eine räumliche Fassung an den Endpunkten der Stichstraßen zu erhalten, sind die Garagenstandorte als nachbarschaftliche Grenzgaragen festsetzt und die Baufenster eng gefasst worden.

Im Inneren des Gebietes ist jeweils nördlich der Stichstraßen eine Einzelhausbebauung in abweichender Bauweise, als einseitige Grenzbebauung festgesetzt worden. Hierdurch sollte eine flächen- und kostensparende Bauweise ermöglicht werden.

#### Erfordernis der Änderung

1. Vergrößerung von Baufenstern am westlichen Gebietsrand und Änderung von Garagenstandorten.

Die Umsetzung des Bebauungsplans hat gezeigt, dass ein Teil der Grundstücke durch die Lage der Garage im Süden und durch das enge Baufenster im Hinblick auf die Besonnung Nachteile aufweisen. Es werden zusätzlich Garagenstandorte an den nördlichen Grundstücksgrenzen ermöglicht. Die Baufenster werden so vergrößert, dass sowohl an den südlichen, als auch an den nördlichen Garagenstandort angeschlossen werden kann.

Eine Änderung des Erschließungssystems ist nicht erforderlich, weil die als Fuß- und Radwege festgesetzten Verbindungswege zwischen den Stichstraßen mit einer ausrei-

chenden Breite von 3,5 m ausgewiesen sind.

# 2. Vergrößerung von Baufenstern am nördlichen Gebietsrand

Die Grundstücke nördlich der Franz-Lorenz-Straße Straße gehören zu den Grundstücken für Einzelhausbebauung in abweichender Bebauung (einseitige Grenzbebauung). Allerdings sind hier, bedingt durch den Verlauf der nördlich angrenzenden Schopfeler Straße, die Grundstücke größer. Eine Vergrößerung der Baufelder nach Norden ist möglich, so dass ein größerer Spielraum für die Platzierung des Gebäudes ermöglicht wird.

#### Verfahren für die Änderung

Die Stadt Günzburg ist Eigentümerin des gesamten Geländes. Es ist deshalb ausreichend, die Änderung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Träger öffentlicher Belange sind durch die Änderung nicht betroffen.

# 2. ÄNDERUNG

#### Vorgaben für die Änderung

Die südlich der Stichstraßen vorgesehene Doppelhausbebauung konnte bisher mangels Nachfrage nicht realisiert werden.

Auf der anderen Seite ist die Nachfrage nach freistehenden Einzelhäusern sehr groß. Die dafür vorgesehenen Baufelder sind nahezu bebaut, oder für eine Bebauung vorgesehen.

## Begründung für die Änderung der Bauweise

Da sich die Vermarktung der bisher vorgesehenen Doppelhausparzellen als sehr schwierig herausgestellt hat, ist die Änderung so vorgesehen, dass neben den bisher zulässigen Doppelhäusern auch Einzelhäuser zulässig sind.

Durch die Angebotserweiterung kann das Ziel, die Eigentumsbildung zu fördern, weiter verfolgt werden.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch diese Änderungen wird kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Baugesetzbuch vorgenommen.

# 3. ÄNDERUNG

### Vorgaben für die Änderung

Das von der Änderung betroffene Grundstück liegt südlich der Alexander-Böhm-Straße und westlich des Lärmschutzwalles. Hier ist im Bebauungsplan eine Bebauung für Hausgruppen als zweigeschossige Pultdachhäuser mit Ost-West-Ausrichtung festgesetzt.

Eine bei der Stadt eingereichte Bauvoranfrage für dieses Grundstück sieht die Errichtung von zwei eingeschossigen Flachdachdoppelhäusern mit Süd-Ausrichtung vor. Die Gebäude sollen als Passivhäuser mit begrünten Dächern und Erdanschüttungen an der Nord- und Südfassade realisiert werden.

#### **Immissionsschutz**

Die entlang der Reindlstraße vorgesehenen Hausgruppen dienen durch die im Gutachten geforderten Schallschutzmaßnahmen als Schutz für die hinterliegende Bebauung. Im Bereich des von dieser Änderung betroffenen Grundstückes ist der Schallschutz durch den Lärmschutzwall bereits weitgehend abgedeckt.

#### Städtebauliche Begründung

Die Ein- und Begrünung der Gebäude in Form von Erdanschüttungen haben eine Fortsetzung im südlich und westlich des Grundstückes verlaufenden Lärmschutzwall. Die eingeschossigen Bauten werden durch den 5 m hohen Wall verdeckt.

Auch wird dadurch die ansonsten durch den Bebauungsplan vorgegebene lineare Struktur der zweigeschossigen Hausgruppen entlang der Reindlstraße durch diese Änderung nicht beeinträchtigt.

Deshalb ist dieses Grundstück für eine ungewöhnliche, das heißt nicht den üblichen Bautypen entsprechende Bebauung geeignet.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Es ist deshalb die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren möglich.

Bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan ist ein Passus aufgenommen worden, der für die Bereiche südlich der Franz-Lorenz-, der Roland-Häuser-, und der Agnes-Giering-Straße Befreiungen von Dachform- und -neigung zulässt, wenn eine Bebauung in ökologischer, flächensparender und/oder energiesparender Hinsicht erfolgt.

Die geplante Bebauung entspricht diesem erklärten Ziel.

Die Drehung der Hauptfirstrichtung und damit Ausrichtung nach Süden entspricht einer energiesparenden Bauweise.

#### Umweltprüfung / Ausgleichsmaßnahmen

Eine Umweltprüfung, sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Durch diese Änderungen wird kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Baugesetzbuch vorgenommen.